

FIAN International Secretariat
P.O. Box 10 22 43
D-69012 Heidelberg
Germany - Alemania
Tel: +49 .6221 6530041
Fax: +49 .6221 83 05 45
email: wolpold@fian.org



FOODFIRST INFORMATION & ACTION NETWORK
Organización Internacional de Derechos Humanos
POR EL DERECHO A ALIMENTARSE
Internationale Menschenrechtsorganisation
Für das Recht, sich zu ernähren

Heidelberg, den 28. Mai 2002

FIAN - Stellungnahme zum Fall:

EUZKADI - CONTINENTAL

1. Einleitung

Am 16. Dezember 2001 beschloss der deutsche Reifenkonzern Continental AG, die Fabrik des mexikanischen Tochterunternehmens Euzkadi in El Salto im Bundesstaat Jalisco zu schließen und 1164 Mitarbeiter zu entlassen.

Die internationale Menschenrechtsorganisation FIAN ist äußerst besorgt über den Fall und hat nach eingehender Prüfung am 19. März 2002 die mexikanische Regierung aufgefordert, die genannte Unternehmensentscheidung einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Von diesem Schreiben wurden der Menschenrechtsbeauftragte der deutschen Bundesregierung, mehrere Bundestagsabgeordnete, die EU-Kommissare für Handel und Entwicklung, mehrere Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie die Konzernleitung selbst in Kenntnis gesetzt.

Die rechtliche Überprüfung der Unternehmensentscheidung bezieht sich einerseits auf deren Kohärenz oder Unvereinbarkeit mit nationalem mexikanischem Recht. Andererseits ist zu untersuchen, ob und ggf. inwiefern im Rahmen des Konflikts um die Euzkadi-Fabrik internationale Arbeits- und Menschenrechtsverträge betroffen sind, die sowohl für Mexiko wie die Bundesrepublik Deutschland bindend sind. In dieser Stellungnahme fasst FIAN seine Bedenken bezüglich des Falles auf diesen beiden Ebenen zusammen.

2. Verstöße gegen mexikanisches Recht

Nach Erkenntnissen mexikanischer Juristen verstößt der Beschluss zur Betriebsschließung und zur nachfolgenden Massenentlassung gegen mexikanisches Recht. Der Konzern hat das vom mexikanischen Bundesarbeitsgesetz vorgeschriebene Procedere zur Beantragung einer Werkschließung bei den dafür zuständigen Behörden nicht eingehalten und erfüllt in keiner Weise die strikten Bedingungen einer extremen wirtschaftlichen Notlage, die nach Art. 434 des Bundesarbeitsgesetzes im Falle einer legalen Betriebsschließung vom Unternehmen nachgewiesen werden muss.

FIAN äußert seine Befremdung darüber, dass sich angesichts der eindeutigen Rechtslage die mexikanische Regierung und insbesondere das Arbeitsministerium seiner Schutzpflicht gegenüber den gesetzlich garantierten Arbeitsrechten bislang nicht nachgekommen ist. Stattdessen heißt es in dem Schreiben des mexikanischen Arbeitsministeriums an FIAN vom 22. März 2002 lediglich, dass man eine einvernehmliche Verhandlungslösung suche. Eine Stellungnahme auf die von FIAN vorgebrachten rechtlichen Bedenken wird in dem Schreiben vermieden.

Letztlich wird sich angesichts der indifferenten Haltung der Regierung die mexikanische Gerichtsbarkeit damit befassen müssen, die Rechtswidrigkeit dieser Firmenentscheidung festzustellen und die daraus folgenden Maßnahmen einzuleiten (Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter, Nachzahlung der vorenthaltenen Gehälter sowie die Feststellung der vom Unternehmen zu entrichtenden Geldstrafe).

Angesichts der schwer wiegenden Vorwürfe gegen ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, in Mexiko gegen dort geltendes Recht zu verstoßen, fordert FIAN die Bundesregierung und den Bundestag auf, eigene Massnahmen zur Untersuchung des Falles einzuleiten.

3. Menschenrechtliche Bedenken

Die Vereinigten Mexikanischen Staaten und die Bundesrepublik Deutschland sind dem internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) der Vereinten Nationen beigetreten und haben sich damit verpflichtet, die darin verankerten Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten.

Im Fall Euzkadi - Continental sieht FIAN folgende Bestimmungen des Paktes berührt: das Recht auf freie Gewerkschaftsbildung (Art. 8 IPWSKR) und in der Folge der Entlassung auch das Recht auf Nahrung (Art. 11 IPWSKR).

3.1 Gewerkschaftsfreiheit

Seit der Übernahme von Euzkadi durch Continental Ende 1998 kam es zu mehreren Wellen der Auseinandersetzung zwischen der Unternehmensleitung und der Gewerkschaft. Bereits im Juni 1999 entließ das Unternehmen 18 der führenden Gewerkschafter, darunter der heute amtierende Gewerkschaftsvorsitzende. Die Arbeiter klagten wegen ungerechtfertigter Entlassung, das zuständige Arbeitsgericht gab ihnen Recht.

Die Spannungen zwischen Unternehmensführung und Gewerkschaft wuchsen jedoch weiter. Das Unternehmen versuchte, den für die ganze Branche in Mexiko gültigen und im Bundesarbeitsgesetz abgesicherten Tarifvertrag zu unterlaufen und so die Verhandlungsmacht der Gewerkschaft zu brechen.

Der Verlauf des Konflikts deutet darauf hin, dass die Schließung der Fabrik und die Entlassung der Arbeiter als Höhepunkt einer Auseinandersetzung zwischen Unternehmen und Gewerkschaft zu betrachten ist und nicht einer wirtschaftlichen Notlage der Fabrik geschuldet ist. In der Presseerklärung von Continental vom 17. Dezember 2001 heisst es denn auch, dass die Betriebsschließung erfolgte, nachdem die jahrelangen "Bemühungen, in dieser Fabrik internationale Produktivitätsstandards zu implementieren, an der Uneinigkeit mit der Gewerkschaft gescheitert sind". Dass mit diesen Bemühungen auch aggressive Maßnahmen gegen die Gewerkschafter und gegen den gesetzlich geregelten Tarifvertrag in Mexiko verbunden waren, steht nicht in der Presseerklärung des Konzerns.

3.2 Das Recht, sich zu ernähren

Seit vielen Jahren ist die Euzkadi-Reifenfabrik die wichtigste Einkommensquelle der Kleinstadt El Salto. In der Folge der Massenentlassung ist die Mehrheit der Bevölkerung ohne Brot und Arbeit. Eine soziale und wirtschaftliche Katastrophe bahnt sich an. Fünf Monate nach der illegalen Werkschließung wissen viele Familien nicht mehr, wie sie ihre Ernährung sicherstellen sollen. Die Suche nach alternativen Arbeitsquellen erweist sich als ausserdordentlich schwierig. Zu den generellen Schwierigkeiten, eine Arbeit in der Region zu finden, kommt eine diskriminierende Praxis anderer Fabriken, die die seit Jahren in einer unabhängigen Gewerkschaft organisierten Euzkadi-Arbeiter nicht einstellen wollen.

Angesichts der zunehmenden Bedrohung der Ernährungssicherheit bei den von der Entlassung betroffenen Familien in El Salto stehen der mexikanische und auch der deutsche Staat in der Verpflichtung, deren Recht auf Nahrung zu schützen. Dies impliziert zunächst, dass beide Regierungen unverzüglich die rechtliche Untersuchung der Unternehmensentscheidung durchführen und die daraus resultierenden Maßnahmen einleiten. Sobald die Rechtswidrigkeit der Werkschließung und der Massenentlassung festgestellt ist, muss der Konzern seinen rechtsstaatlichen Verpflichtungen folgend die Arbeiter wieder einstellen, die vorenthaltenen Gehälter seit Dezember 2001 ausbezahlen und die gesetzlich geregelte Geldstrafe entrichten.

Martin Wolpold-Bosien
Koordinator für Mexiko und Zentralamerika
FIAN International